

Stadt Haslach i.K.
Ortenaukreis

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Lautenbachergasse/Sandhaasenthalde" in Haslach i.K. im Bereich der Grundstücke Flst.Nr. 2680, 2681 und 2682.

Nach dem genehmigten und rechtsverbindlichen Bebauungsplan des Baugebietes "Lautenbachergasse/Sandhaasenthalde" ist für die Baugrundstücke Flst.Nr. 2680, 2681 und 2682 eine Bebauung mit drei Punkthäusern in viergeschossiger Bauweise und mit Flachdach eingeplant worden. Im Bereich dieser Grundstücke ist nun die Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes, ebenfalls in viergeschossiger Bauweise mit Flachdach, vorgesehen.

In dem zur Realisierung dieses Vorhabens ausgearbeiteten Deckblatt zum Bebauungsplan wurden die Baugrenzen neu festgelegt und außerdem auf die Garagen innerhalb des Hauptgebäudes verzichtet. Die erforderlichen Stellplätze sind deshalb auf den drei Baugrundstücken nachzuweisen.


Der Gemeinderat hat das Deckblatt zu dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung am 17. Oktober 1978 gebilligt und auch der zulässigen Nutzungsänderung zugestimmt. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise wurden gegenüber dem bisher geltenden Bebauungsplan nicht verändert. Auch hat das Landratsamt - Kreisbauamt -, Außenstelle Wolfach, bestätigt, daß nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke in dem als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesenen Bebauungsgelände zulässig sind.

Ansonsten wird auf die Begründung zum Bebauungsplan "Lautenbachergasse/Sandhaasenthalde" vom 23. Mai 1972 Bezug genommen. Die Bebauungsvorschriften vom 23. Mai 1972 gelten in sinngemäßer Anwendung für das geplante Bauvorhaben auf diesen drei Grundstücken weiter.

Haslach i.K., den 17. Oktober 1978


Stadtbaumeister




Bürgermeister

Bebauungsplan
Änderungsplan genehmigt

gemäß § 11 BBauG in Verbindung
mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der
2. DVO der Landesregierung.

Offenburg den - 6. 6. 1979

Landratsamt

— Baurechtsbehörde —

In Vertretung



